

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **für die Kinder- und Familienentlastungsangebote vom** **Schweizerischen Roten Kreuz Basel-Stadt (SRK BS)**

1. Geltungsbereich

Die AGB regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem SRK BS und den Eltern, die den Entlastungsdienst an ihrem Wohnort in Anspruch nehmen.

Mit Zusage eines Einsatzes durch den SRK BS anerkennen die Eltern die vorliegenden AGB. Die AGB sind integrierender Bestandteil aller Gesuche und Auftragsbestätigungen. Sie gehen den gesetzlichen Bestimmungen über das Auftragsverhältnis gemäss OR 394 ff. vor, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Das Auftragsverhältnis beginnt mit der Zusage des Einsatzes und endet mit dessen vereinbartem Ablauf.

2. Gegenstand

Der SRK BS betreut Kinder an ihrem Wohnort zu Hause

- wenn sie krank oder verunfallt sind und keine komplexe Pflege benötigen
- wenn ihre gewohnte Betreuung vorübergehend nicht verfügbar ist
- wenn deren Eltern krank, verunfallt, im Spital, rekonvaleszent oder erschöpft sind

Der SRK BS unterstützt die Eltern zudem bei der Suche nach angepassten Betreuungslösungen.

3. Anmeldung

Die Anmeldung für einen Betreuungseinsatz erfolgt persönlich per Telefon.

Der SRK BS entscheidet sodann innert angemessener Frist über die Annahme des Auftrages. Mit der Anmeldung entsteht kein rechtlich einklagbarer Anspruch auf einen Betreuungseinsatz.

4. Einsatzbereitschaft und zeitliche Verfügbarkeit

Der SRK BS garantiert in der Regel den Einsatz oder entsprechende Abklärung

- innerhalb von vier Stunden nach Entgegennahme des Anrufs bei Krankheit des Kindes
- Innerhalb von maximal zwei Tagen nach Entgegennahme des Anrufs im Falle des Entlastungsangebotes.

5. Inhalt des Einsatzes

Die Betreuung erfolgt durch eine qualifizierte, für den Einsatz geeignete Betreuerin¹ gemäss den Standards des SRK BS. Die Betreuung kann folgende Inhalte haben:

- Überwachung des Zustandes des kranken Kindes
- Ausführen von Massnahmen zur Genesung des kranken oder verunfallten Kindes mit strikter Einhaltung der ärztlicher Verordnung in Absprache mit den Eltern
- Zubereitung von Mahlzeiten
- altersentsprechende Beschäftigung
- Anleitung und tatkräftige Mithilfe im Haushalt und Tagesablauf
- Information zu Fragen der Gesundheit und Prävention

Die Betreuerin¹ verpflichtet sich, bei dem ihr anvertrauten Kind zu bleiben, bis ein Elternteil zurückgekehrt ist.

6. Notfall

Tritt ein Notfall ein, so ergreift die Betreuerin¹ die notwendigen Massnahmen und fordert wo nötig die entsprechende Hilfe und Unterstützung an. Im Falle eines Unfalls, einer Spitäleinweisung oder einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes orientiert sie die Eltern unverzüglich.

7. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Die Betreuerin¹ behandelt alle ihr anvertrauten Informationen und die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden privaten und familiären Geheimnisse vertraulich. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Einsatzes an. Dies gilt auch für alle in diesem Bereich arbeitenden Personen. In Bezug auf die Bestimmungen über den Kinder- und Jugenschutz gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

Die Betreuerin¹ verpflichtet sich, sämtliche Personendaten sowie sonstige Daten, zu denen sie in Ausübung ihrer Arbeit Zugang hat, nicht an Dritte weiterzugeben.

8. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

Die Eltern teilen der Einsatzleiterin und Betreuerin¹ alle notwendigen Informationen mit, die für die Betreuung und Entlastung notwendig sind. Insbesondere informieren sie über

- Krankheitszustandes
- Einnahme von Medikamenten
- spezifische Ernährungsgewohnheiten und Nahrungsmittelzubereitung
- Allergien
- Adressen der Hausärztin oder der behandelnden Ärzte

Die Eltern hinterlassen ihre Telefonnummer oder die Telefonnummer einer Vertrauensperson der Familie.

Sie halten sich an die mit der Betreuerin¹ vereinbarte Rückkehrzeit. Ist eine pünktliche Rückkehr nicht möglich, so informieren sie die Betreuerin¹ unverzüglich.

Sie verpflichten sich zur Bezahlung der vereinbarten Entschädigung.

¹ Das SRK setzt sich für Chancengleichheit am Arbeitsplatz ein. Aus Gründen der Lesbarkeit wird hier die weibliche Sprachform verwendet.

9. Entschädigung

- Die Entschädigung berechnen sich nach dem Einkommen zu vom SRK BS festgelegten Tarifen. Diese betragen für:

9.1. Den Hütedienst für kranke Kinder

Tarifstufe	Einkommen	Tarif
1	bis Fr. 3500.00	Fr. 10.00 pro Tag
2	bis Fr. 5000.00	Fr. 20.00 pro Tag
3	bis Fr. 7000.00	Fr. 50.00 pro Tag
4	bis Fr. 10000.00	Fr. 21.00 pro Std
5	ab Fr. 10000.00	Fr. 35.00 pro Std

Für die Berechnung gilt das monatliche Haushaltsbrutto-Einkommen.

Pro Einsatz wird eine Wegpauschale von Fr. 5.—verrechnet.

Gemeldete und vermittelte Einsätze sind verbindlich. Absagen werden mit Fr. 25.00 verrechnet.

9.2. Den Familientlastungsdienst

Tarifstufe	Einkommen	Tarif
1	bis Fr. 3500.00	Fr. 30.00 bis 4 Std Fr. 60.00 über 4 Std
2	bis Fr. 5000.00	Fr. 40.00 bis 4 Std Fr. 80.00 über 4 Std
3	bis Fr. 7000.00	Fr. 50.00 bis 4 Std Fr. 100.00 über 4 Std
4	bis Fr. 10000.00	Fr. 21.00 pro Std
5	ab Fr. 10000.00	Fr. 35.00 pro Std
Institutionen	>>>>	Fr. 35.00 pro Std

Für die Berechnung gilt das monatliche Haushaltsbrutto-Einkommen.

Pro Einsatz wird eine Wegpauschale von Fr. 5.—verrechnet.

Gemeldete und vermittelte Einsätze sind verbindlich. Absagen werden mit Fr. 25.00 verrechnet.

10. Zahlungsbedingungen

Der Gesamtbetrag wird nach Beendigung des Einsatzes in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist in der Regel innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung zu begleichen.

11. Haftung

Der SRK BS haftet für die sorgfältige Ausführung des vereinbarten Auftrags. Er haftet nicht für Schäden, die infolge ungenügender oder mangelhafter Information durch die Eltern oder durch das zu betreuende Kind verursacht worden sind.

12. Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen den Eltern und dem SRK BS einschliesslich der Frage des Zustandekommen und der Gültigkeit des Vertrages, unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist Basel-Stadt.